

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Erscheint nach Bedarf,
voraussichtlich
jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal 75 Pf.
Postzeitungsnummer 1621 a.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion und Verlag:
G. Legier,
Markstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Die Beseitigung des Koalitionsrechts in Sicht.

Als der geheime Erlaß des Grafen v. Posadowsky bekannt wurde, konnten wir mit gutem Recht erklären, daß die Regierung einen Angriff auf das Koalitionsrecht plane. Es fehlte ihr aber an genügendem Material zur Begründung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes, und dieses Material sollte aus den Antworten der Behörden auf das geheime Rundschreiben geschaffen werden. Der deutsche Kaiser sagte im Juni 1897 in einer Rede in Vielesfeld: „Die schwerste Strafe Dem, der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an freiwilliger Arbeit zu hindern.“ Diese Aeußerung ließ vermuthen, daß in Regierungsreifen eine Beschränkung des Koalitionsrechtes geplant sei, und der Minister des Innern war bemüht, auf vertraulichem Wege das Material zu beschaffen, das dem das Koalitionsrecht beschränkenden Gesetzentwurf ein Schein von Berechtigung geben sollte.

Die Arbeiterklasse hat auf diesen Versuch eine deutliche Antwort durch eine in die entferntesten Bezirke des Reiches sich erstreckende Protestbewegung gegeben. Der Protest richtete sich dagegen, daß eine Verschärfung der drakonischen und mit Härte gehandhabten Strafbestimmungen wegen Vergehens gegen Streiftreuer erfolgen solle.

Nunmehr hat eine neue Rede des Kaisers die Aussicht eröffnet, daß der zu erwartende Gesetzentwurf viel weiter gehen soll, als bisher zu erwarten war. Es handelt sich nicht mehr um härtere Bestrafung für Vergehen bei Streiks, sondern um thatsächliche Aufhebung des Rechtes, die Arbeit einzustellen, beziehungsweise eine geschlossene Arbeitsniederlegung herbeizuführen.

Am 6. September 1898 sagte der Kaiser in einer in Deynhausen gehaltenen Rede unter anderem Folgendes:

„Wie Alle, die den industriellen Betrieben obliegen, so haben auch Sie ein wachsam Auge auf die Entwicklung unserer sozialen Verhältnisse, und ich habe Schritte gethan, soweit es in meiner Macht steht, Ihnen zu helfen, um Sie vor wirtschaftlich schweren Stunden zu bewahren. Der Schutz der deutschen Arbeit, der Schutz Desjenigen, der arbeiten will, ist von mir im vorigen Jahre in der Stadt Vielesfeld feierlich versprochen worden. Das Gesetz naht sich seiner Vollendung und wird den Volksvertretern in diesem Jahre zugehen,

worin Jeder, er möge sein, wer er will, und heißen, wie er will — der einen deutschen Arbeiter, der willig ist, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht, **oder gar zu einem Streik anreizt**, mit Zuchthaus bestraft werden soll. Die Strafe habe ich damals versprochen, und ich hoffe, daß das Volk in seinen Vertretern zu mir stehen wird, um unsere nationale Arbeit in dieser Weise, soweit es möglich ist, zu schützen. Recht und Gesetz müssen und sollen geschützt werden; und soweit werde ich dafür sorgen, daß sie aufrecht erhalten werden.“

Voraussichtlich wird sich in Deutschland ein Minister finden, der bereit ist, einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher den hier ausgesprochenen Worten angepaßt ist. Nicht Bestrafung etwaiger Vergehen bei Streiks, sondern Bestrafung Derjenigen, welche einen Streik herbeizuführen suchen, also einfache Aufhebung des § 152 der Gewerbeordnung würde ein solcher Gesetzentwurf bringen. Das heißt, Aufhebung nur für die Arbeiter. Die Unternehmer können nach wie vor Organisationen zur Maßregelung unliebsamer Arbeiter durch schwarze Listen schaffen. Sie können sich vereinigen, um Massenaussperrungen der Arbeiter herbeizuführen. Der Arbeiter, der es wagt, bei schmähtlichster Ausbeutung und brutalster Behandlung seitens der Unternehmer seine Arbeitsgenossen zur Ergreifung des letzten Mittels, der Arbeitseinstellung, anzuregen, kommt in's Zuchthaus. Zuchthausstrafe Demjenigen, der, durch die Noth und das Glend geirrieben, zur Anwendung des gesetzlich erlaubten Mittels, des Streiks, anreizt. Ihm eine Strafe, wie sie nur für Gesetzesvergehen angewendet wird, die gleichzeitig eine ehrlose Handlung darstellen. Daß hieße, den Ausbeutungs- und Unterstützungsgelüsten der Unternehmer absolut freien Spielraum schaffen, die Arbeiter zur erbärmlichsten Knechtschaft verurtheilen. Wenn je noch ein Beweis nöthig wäre, den Klassencharakter unserer heutigen Gesellschaft darzustellen, so wäre er mit der Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes im Reichstage unzweifelhaft erbracht. Die Annahme eines solchen Gesetzes durch den Reichstag erscheint ausgeschlossen. Gesetz aber den Fall, es würde angenommen und im

wurde für männliche Mitglieder von 15 ₰ auf 20 ₰ und für weibliche Mitglieder von 5 ₰ auf 10 ₰ erhöht. Die monatliche Extrasteuer von 15 ₰, welche in den Monaten März, April, Mai, September, Oktober und November zur Unterstützung von Lohnbewegungen erhoben wird, bleibt bestehen. Die weiblichen Mitglieder zahlen während dreier Monate pro Monat 10 ₰.

Beihilfe in Krankheitsfällen wurde wie folgt geregelt:

Für männliche Mitglieder:

1	jähr. Mitgliedsch. pr. Woche	M. 3,—	währ. 4	Woch.
2	"	"	"	"
3	"	"	"	"
5	"	"	"	"
10	"	"	"	"

Für weibliche Mitglieder:

1	jähr. Mitgliedsch. pr. Woche	M. 2,—	währ. 4	Woch.
2	"	"	"	"
3	"	"	"	"
5	"	"	"	"
10	"	"	"	"

Die Wahlen zum Verbandstage werden dahin geregelt, daß in Zukunft 300 resp. 200 Mitglieder einen Delegierten wählen.

Das Streikreglement erfährt eine gründliche Umänderung. Die Entscheidung darüber, ob in einen Streik eingetreten werden soll, darf in Zukunft nur in einer Mitgliederversammlung getroffen werden.

Der Sitz des Verbandes wird von Flensburg nach Stuttgart, der des Ausschusses von Lübeck nach Mannheim verlegt und zwei besoldete Beamte angestellt.

Ferner wurde noch einstimmig beschlossen, daß das bisherige Verhältnis zur Generalkommission weiter bestehen soll. Die Wahlen zum nächsten Gewerkschaftskongress sollen erst dann vorgenommen werden, wenn derselbe von der Generalkommission einberufen ist, und sollen so viele Delegierte zu demselben gewählt werden, wie dem Verbands nach den Bestimmungen des letzten Kongresses zustehen.

Zweiter internationaler Kongress der Lithographen, Steindrucker und Berufs-genossen.

Bern (Schweiz), 11. bis 14. August 1898.

Es sind vertreten England durch 6, Frankreich durch 3, Deutschland durch 3, Schweiz durch 2, und Italien durch 1 Delegierten. Die amerikanischen Kollegen hatten durch ein Schreiben ihre Zustimmung zu den Beschlüssen des Kongresses erklärt und betont, daß sie auf dem nächsten internationalen Kongress unbedingt vertreten sein werden. Die dänischen Kollegen erklärten ebenfalls schriftlich ihren unbedingten Anschluß an die internationale Föderation.

Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete die Gründung eines internationalen Sekretariats der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen.

Zu diesem Punkte hatten die deutschen schweizerischen Delegierten Folgendes beantragt:

„Die Thätigkeit des Sekretariats zunächst die Untersuchung der wirtschaftlichen Lage Kollegen in den einzelnen Ländern und auf diesbezügliche regelmäßige viertel- oder halbjährliche Berichterstattung in den Fachblättern zu beschränken; von der Schaffung eines internationalen Widerstandsstreikfonds vorläufig abzusehen.“

Nach längerer Debatte wird jedoch dieser Antrag abgelehnt und Folgendes beschlossen:

„Es soll ein internationales Sekretariat gebildet werden.“

Jeder internationale Kongress hat das Recht, das Land zu bestimmen, wo das internationale Sekretariat seinen Sitz haben soll.

Der Fonds wird gebildet durch Erheben eines Beitrages von 40 ₰ pro Kopf und Jahr. Die Abrechnung geschieht vierteljährlich.

Die Fonds werden in einer Bank von England für immer festgelegt.

Für die nächsten zwei Jahre wird das Sekretariat seinen Sitz in England haben.

Der jährliche Beitrag von 40 ₰ pro Kopf soll dazu dienen, dem internationalen Sekretariat seine Arbeiten zu ermöglichen und von dem bleibenden Rest einen Fonds zu sammeln zur Unterstützung von Streiks.

Die Zahlung des Beitrages geschieht vierteljährlich, die erste Rate ist am 31. Dezember jedes Jahres fällig. Zur Berechnung kommen 90 pSt. Organisirten Vor dem nächsten internationalen Kongresse kann von keinem Lande irgend welche Streikunterstützung verlangt werden.“

Die Regelung der Reiseunterstützung verursacht einige Schwierigkeiten, weil die Art der Unterstützung in jedem Lande verschieden ist; so ist in einem Lande dieser Unterstützungs-zweig nach Tagelohnen, in einem anderen wiederum nach Kilometerberechnung eingeführt. Vorläufig soll jedes Land die Reiseunterstützung an aus dem Auslande kommende Kollegen so auszahlen, wie es in seinem Lande üblich ist. Das internationale Sekretariat hat die Aufgabe, bis zum nächsten Kongress ein gleichmäßiges System für alle Länder auszuarbeiten. Ein Antrag, die Gelder, wo ein Land mehr ausgezahlt hat als das andere, ersteres zurückzuzahlen, ist mit 56 gegen 58 Stimmen abgelehnt worden.

Bemerkt mag noch werden, daß an den Verhandlungen des Kongresses auch ein Vertreter der Regierung des Kantons Bern, Regierungsrat v. Steiger, und ein Vertreter des Gemeinderates der Stadt Bern, Finanzdirektor Müller, das heißt nicht zur Ueberwachung, sondern als Gäste teilnahmen.

Aber auch finanziell hat die Stadt Bern den Kosten des Kongresses beigetragen, indem Frchs. 200 hierzu bewilligt wurden. Die Stadt Paris hatte Frchs. 600 zu diesem internationalen Kongresse bewilligt, damit die Delegierten denjelben besuchen konnten.

Sinne seiner Schöpfer gehandhabt werden, was würde das Resultat sein, wenn der beabsichtigte Erfolg erzielt würde? Nichts Anderes, als die Hemmung der kulturellen Entwicklung des Arbeiterstandes und damit der Nation. Ein Blick auf das geistige Leben der Arbeiter in den östlichen Provinzen genügt, um uns zu zeigen, wohin wir kämen, wenn überall jeder Versuch der Arbeiter unterdrückt würde, zu einer besseren Lebenshaltung zu kommen.

Wo infolge mangelnder Organisation die Arbeitszeit eine so lange ist, daß Geist und Körper auf's Außerste erschlaffen, wo niedrige Löhne zur jammervollsten Lebenshaltung zwingen, da erstirbt der Geist des Fortschritts; Rohheit und Sittenlosigkeit erreichen eine erschreckende Höhe. Diese Zustände würden auf das ganze Reich übertragen werden. Die Arbeiterklasse ist aber die Erhalterin der ganzen Gesellschaft. Die geistige und physische Entwicklung der Arbeiterklasse ist der Maßstab für die Kulturhöhe einer Nation. Die höhere Entwicklung der Arbeiterschaft ist aber von der Freiheit abhängig, durch den wirtschaftlichen Kampf die Lebenshaltung zu verbessern. Die Verhinderung dieses Kampfes muß zur geistigen und physischen Versumpfung führen. Das wäre das Ergebnis etwaiger erfolgreicher Schritte der Gesetzgeber zur Beseitigung des Koalitionsrechtes.

Glücklicherweise ist es mehr als zweifelhaft, daß solche gesetzgeberische Maßnahmen Erfolg haben können. Es würden neben der stattlichen Zahl von Zuchthäusern und Gefängnissen, die wir in Deutschland haben, noch einige mehr erbaut werden, die Streiks aber würden nicht aufhören. Nur ihr Charakter würde ein schärferer werden. An Stelle vorheriger Verhandlungen mit den Unternehmern würden plötzliche Arbeitseinstellungen erfolgen. Der Gedanke, daß der Streikende sich eines mit Zuchthaus zu bestrafenden Verbrechens schuldig mache, während der Unternehmer auch bei dem rücksichtslosesten Vorgehen gegen die Arbeiter straflos bleibt, würde von vornherein der Arbeits-

einstellung einen persönlich gehässigen Charakter geben, wie er bei organisierten Streiks kaum Ausdruck finden wird.

Bei einigermaßen ruhiger Ueberlegung muß die Gegner der Arbeiterbewegung sich dieses sagen. Sie verwechseln aber, wie in allen Arbeiterbewegung betreffenden Fragen, Ursache und Wirkung. Die Quellen der Arbeiterbewegung liegen in dem heutigen industriellen System. Wenn man diese Quelle verstopfen, so reize man Fabriken ein, vernichte die Maschinen und setze an Stelle der Theilarbeit der heutigen Produktionsweise die Einzelarbeit der früheren Jahrhunderte. Dann kann Androhung der Zuchthausstrafe Anreizung zum Streik vielleicht zur Verhinderung von Streiks führen. Heute ist es den Arbeitern ein Leichtes, sich in den Riesenbetrieben über gemeinsame Aktion zu verständigen, ohne daß die kniffligsten ausgearbeiteten Gesetzesbestimmungen zur Anwendung kommen könnten.

Die deutsche Arbeiterklasse hat infolge gesetzter Verfolgung und Drangsalirung eine Forderung der Schulung, daß neue Zwangsmaßregeln sie an der Ausführung ihres Willens hindern könnten.

Der in Aussicht stehende Gesetzentwurf aber den Arbeitern Veranlassung geben, Neue gegen die Pläne der Regierung Protest zu erheben. Sie müssen sich klar werden, daß die Regierung sie für Ausübung ihrer natürlichen Rechte mit Verbrechern auf eine Stufe zu stellen gedenkt. Vor Allem aber müssen sie sich vor dem geplanten Schlag zu pariren. Auch die Blödesten müssen die Augen geöffnet, auch die Hineingezogenen werden in den Kampf um die legitimen Rechte des arbeitenden Volkes. Schutz für die Schwachen, der Arbeiter, nicht aber Schutz für die Ausbeuter, das muß die Parole sein, unter der die Arbeiter sich zusammenscharen, um zu verhindern, daß ihre geringfügigen Rechte nicht weiter verkümmert werden und die unzureichende Bewegungsfreiheit nicht völlig aufgehoben

Das Kunst- und Genossenschaftswesen in Oesterreich.

(Schluß aus Nr. 35.)

In den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehören: a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gewerksinhaber, soweit die Förderung dieser Interessen zu den Zwecken der Genossenschaft gehört, und die Beschlussfassung darüber; b) die Wahl der Genossenschaftsvorstellung und der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses aus dem Stande der Gewerksinhaber, die Wahl der Mitglieder aus dem Stande der Gewerksinhaber für den Vorstand, den Ueberwachungsausschuß und die Generalversammlung der genossenschaftlichen Krankenkasse; c) die Prüfung und Genehmigung der die Genossenschaft betreffenden Rechnungsabschlüsse und Voranschläge, sowie die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Betrages; d) die Systematisierung des besoldeten Hülfspersonals; e) die Beschlussfassung über Errichtung und organische Aenderungen sachlicher Unterrichtsanstalten, ferner die Beschlussfassung über die

Umgestaltung der bereits bestehenden, jedoch Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechender Krankenanstalten in genossenschaftliche Krankenkassen; f) die Beschlussfassung über die Lehr- und die Art der Lehrlingsprüfungen; g) die Beschlussfassung über die Errichtung resp. Umänderung von genossenschaftlichen Anstalten zur Lehr-, Arbeits-, Unterstützungs- und Wirthschaftszwecken; h) die Beschlussfassung über das Genossenschaftsstatut, dessen Aenderungen zc.; i) die Beschlussfassung über das der Genossenschaft gehörende Vermögen. Dieses Vermögen, sowie dessen Erträge dürfen nur zu Genossenschaftszwecken verwendet werden.

Die Genossenschaftsvorstellung besteht aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschuß. Die Amtsdauer der Mitglieder der Genossenschaftsvorstellung währt in der Regel drei Jahre, deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Der Genossenschaftsvorsteher und dessen Stellvertreter

sowie der Genossenschaftsausschuß werden in der Genossenschaftsversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit von der Gesamtheit der anwesenden Mitglieder aus dem Stande der Gewerbsinhaber gewählt. Die Wahl des Genossenschaftsvorstehers unterliegt der Bestätigung der Behörde. Der Vorsteher, oder im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Genossenschaft nach Außen, er leitet und überwacht die gesammte Geschäftsführung und unterschreibt alle Ausfertigungen. Der Genossenschaftsausschuß hat aus einer Zahl von Gewerbsinhabern zu bestehen, welche ebenso wie die der Ersahmänner durch das Genossenschaftsstatut festgesetzt wird. Das Statut bestimmt auch, inwiefern den Gehülfen eine Vertretung im Genossenschaftsausschuße eingeräumt werden kann. In den Wirkungsbereich der Genossenschaftsvorstellung gehören alle Angelegenheiten, welche nicht der schiedsgerichtlichen Ausschüsse bezw. den zur Besorgung der Geschäfte der genossenschaftlichen Krankenkasse bezeichneten Organen zugewiesen sind.

Die Gehülfen (Gesellen) haben sich als Gehülfen (Gesellen-) Versammlung zu konstituieren und als solche aus ihren Standesgenossen einen Obmann und zwei bis sechs Ausschicksmitglieder auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.

Die Thätigkeit der Gehülfenversammlung sowie deren Rechte und Pflichten werden durch ein behördlich genehmigtes Statut geregelt. Die Wahl des Obmanns der Gehülfenversammlung unterliegt der Bestätigung der Gewerbebehörde. Die Gehülfenversammlung, welche aus sämtlichen stimmberechtigten Gehülfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen hat, wird über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen. Ein Recht zur Vertretung der Interessen der einer Genossenschaft angehörenden Gehülfen (Gesellen) und zur Vornahme von Wahlen steht denselben nur insofern zu, als ihnen das Gesetz beziehungsweise die Statuten der Genossenschaft ein solches zuerkennen. Von jeder Einberufung der Gehülfenversammlung ist vorher der Genossenschaftsvorstellung und der Gewerbebehörde die Anzeige zu erstatten. Der Genossenschaftsvorstellung steht es zu, in die Gehülfenversammlung zwei bis sechs Gewerbsinhaber abzuordnen, welche an derselben mit beratender Stimme theilnehmen können. Gehülfen (Gesellen), welche bereits durch sechs Wochen außer Arbeit stehen, können an der Gehülfenversammlung nicht theilnehmen und werden der ihnen anvertrauten Funktionen verlustig.

In den Wirkungsbereich der Gehülfenversammlung gehört: a) die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörenden Gehülfen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreitet; b) die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, des Vorstandes, des Ueberwachungsausschusses und eventuell der Delegirten zur Generalversammlung der Krankenkasse aus dem Stande der Gewerbsgehülfen; c) die Wahl der Vertreter aus dem Stande der Gewerbsgehülfen für die Genossenschaftsversammlung, dann die Wahl des Obmannes und der Mitglieder des Gehülfenausschusses.

Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehülfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankenkassen) zu gründen und zu erhalten oder einer Krankenkasse beizutreten. Zu den Krankenkassen haben die Gewerbsinhaber und sämtliche Hülfsarbeiter, welche der Genossenschaft angehören, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten. Der Beitrag jedes Gehülfen (Gesellen) darf nicht mehr als 3 pZt. vom Lohngulden betragen, der Beitrag des Gewerbsinhabers die Hälfte des Beitrages des Gehülfen. Das Krankengeld hat bei einer Unterstützungsdauer von mindestens dreizehn Wochen für Männer die Hälfte, für Frauen ein Drittel des Tagelohnes zu betragen.

Jede genossenschaftliche Krankenkasse bildet sich auf Grund eines behördlich genehmigten Statuts, welches zu enthalten hat: a) Namen, Zweck, Standort und Umfang der Kasse; b) die Höhe der von den Mitgliedern (Gehülfen, Gesellen) zu leistenden Beiträge, dann die Höhe der Beiträge der Gewerbsinhaber, Art der Einzahlung; c) die Bedingungen, die Art und den Umfang der von der Kasse zu leistenden Unterstützungen; d) die Bildung des Vorstandes, Umfang und Dauer seiner Befugnisse und Vertretung der Gewerbsinhaber im Vorstande; e) die Aufsichtsorgane und die Formen der Kassemanipulation; f) Zusammensetzung und Verufung der Generalversammlung, Art ihrer Beschlußfähigkeit und Stimmberechtigung der Gewerbsinhaber; g) die Vertretung der Kasse nach Außen und Formen rechtsverbindlicher Akte; h) die Kundmachungen der Kasse; i) Bedingungen einer Abänderung der Statuten.

Der Vorstand der Kasse besteht zu zwei Dritttheilen aus Gehülfen (Gesellen), welche von der Gehülfenversammlung, und einem Dritttheil von Gewerbsinhabern, welche von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Dem Vorstand ist zur Ueberwachung der Geschäftsleitung und zur Prüfung und Begutachtung der Rechnungen ein Ausschuß zur Seite gesetzt, welcher gleichfalls mit zwei Dritttheilen durch die Gehülfen aus ihrer Mitte, und mit einem Dritttheil durch die Gewerbsinhaber aus deren Mitte gewählt wird.

Der Wirkungsbereich der Generalversammlung, des Vorstandes und des Ueberwachungsausschusses der Krankenkasse wird durch das Statut begrenzt. Der Generalversammlung ist vorbehalten: a) die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Entlastung desselben; b) die Abfassung der Statuten, Aenderung derselben und Verschmelzung der Kasse mit anderen Krankenkassen; c) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen und d) die Beschlußfassung über die Auflösung der Kasse im Falle Eingehens der Genossenschaft.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied (Gehülfe, Geselle) eine Stimme. Hat eine Krankenkasse mehr als 300 Mitglieder, so hat die Generalversammlung aus Delegirten zu bestehen, welche aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder zu wählen sind, und deren Zahl wenigstens fünfmal so groß sein muß, als die Zahl der Vorstandsmitglieder. In der Generalversammlung der Krankenkasse, welche vom Vorstand derselben einzuberufen ist, haben die

Gewerbsinhaber das Recht auf die Hälfte der den Mitgliedern der Klasse zustehenden Stimmen in der General- bzw. Delegirtenversammlung, und können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Gebahrung der Krankenkasse steht unter Aufsicht der Gewerbebehörde.

Zur Austragung der zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und ihren Hilfsarbeitern entstehenden Streitigkeiten aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse wird ein schiebsgerichtlicher Ausschuss gebildet, der aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehülften besteht. Die Kompetenz des schiebsgerichtlichen Ausschusses wird begründet: 1. indem sich beide Streittheile demselben schriftlich unterwerfen; 2. wenn der Ausschuss ohne solche vorherige Unterwerfung von einer Partei angerufen wird, indem die Gegenpartei in Folge der an sie ergangenen Vorladung vor dem Ausschusse erscheint und dessen Zuständigkeit anerkennt.

Die Anzahl der Mitglieder des schiebsgerichtlichen Ausschusses, die näheren Bestimmungen über die Wahl derselben, über die Dauer und die Reihenfolge ihrer Funktion, über die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters und über die Dauer ihrer Funktion wird durch ein behördlich genehmigtes Statut geregelt. Der jeweilige Obmann des schiebsgerichtlichen Ausschusses und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte gewählt. Sie können sowohl dem Stande der Gewerbsinhaber, als dem Stande der Gehülften angehören. In ersterem Falle sind sie von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gehülften, in letzterem von den Ausschussmitgliedern aus dem Stande der Gewerbsinhaber zu wählen. Die Wahl geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des Ausschusses.

Kann innerhalb der im Statut festgesetzten Frist diese Mehrheit nicht erzielt werden, so haben beide Funktionäre für die im Statut vorgesehene Funktionsdauer abwechselnd dem Stande der Gewerbsinhaber und dem der Gehülften anzugehören. Die Austragung von Streitigkeiten durch den schiebsgerichtlichen Ausschuss geschieht im Wege eines Vergleiches oder durch Erkenntnis. Die abgeschlossenen Vergleiche sind in ein Protokoll einzutragen, daß von beiden Streittheilen zu unterschreiben ist. Die Erkenntnisse (Entscheidungen) sind in Anwesenheit des Obmannes des Ausschusses und von vier zur Funktion berufenen Schiedsrichtern, wovon je zwei dem Stande der Gewerbsinhaber und der Gehülften anzugehören haben, nach Klarstellung der Sachlage und Prüfung der Beweismittel zu fällen. Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Das Verfahren des schiebsgerichtlichen Ausschusses wird durch das Statut geregelt. Darin kann auch bestimmt werden, ob und welche Präsenzgelde den fungirenden Gehülften aus dem Vermögen der Genossenschaft gezahlt werden.

Die Vergleiche und Entscheidungen des schiebsgerichtlichen Ausschusses sind im Verwaltungswege vollziehbar, doch steht gegen die Entscheidungen des Ausschusses jedem Streittheil die

Anfechtung durch eine Klage bei dem ordentlichen Richter innerhalb der Frist von acht Tagen Tage der Kundmachung der Entscheidung ab. Die Ueberreichung der Klage ist vor dem Ausschusse auszuweisen. Durch die Anfechtung Entscheidung wird aber die vorläufige Vollziehung derselben nicht aufgehoben.

Der Genossenschaftsvorstellung ist das Recht eingeräumt, über die Mitglieder und Angehörige der Genossenschaft in den im Statut ausgeführten Fällen Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis zehn Gulden, zu verhängen.

Innerhalb der prinzipiellen Bestimmungen des Gesetzes sind für jede Genossenschaft spezielle, behördlichen Genehmigung unterliegende Statuten zu entwerfen.

Den Statuten sind die Statuten des schiebsgerichtlichen Ausschusses, der Gehülftenversammlung und der Krankenkasse als integrierender Bestandteil anzureihen. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welcher die Befugnis zusteht, über Beschwerden gegen Beschwerden der Versammlungen oder der Vorsteherung zu entscheiden. Zur Ueberwachung des gesetzmäßigen Vorganges bei den Genossenschaften bestellt die Behörde eigene Kommissäre. Streitigkeiten innere Genossenschaftsangelegenheiten gehen ausschließlich auf den Verwaltungsweg. Die der Genossenschaftsversammlung ordnungsgemäße gefassten Beschlüsse, welche solche Genossenschaftsangelegenheiten betreffen, zu deren Beforgung die Genossenschaft gesetzmäßig verpflichtet ist, auf Ansuchen der Vorsteherung von der Gewerbebehörde im Verwaltungswege durchzuführen.

III.

Ueber die Entwicklung der Genossenschaft und ihre Bedeutung für das Gewerbeleben der Gegenwart mögen vorerst Ziffern sprechen.

Nach einer vom k. k. Handelsministerium veröffentlichten „Darstellung des Standes des gewerblichen Genossenschaftswesens (1891)“ waren seit dem Jahre 1879 bis zum Jahre 1891 im Ganzen 5113 Genossenschaften errichtet worden, und zwar 722 Genossenschaften für einzelne Gewerbe, 2252 Genossenschaften für Gruppen verwandter Gewerbe und 2139 Territorialgenossenschaften.

Von diesen 5113 Genossenschaften hatten aber nur 2827 zur Genehmigung eines Gehülftenversammlungsstatuts gebracht. Die Zahl der errichteten Schiedsgerichte betrug 2627, die Zahl der errichteten genossenschaftlichen Krankenkassen 116, wovon übrigens 116 schon im Jahre 1879 standen.

Es hatten demnach 2286 Genossenschaften keine Gehülftenversammlung, 2486 Genossenschaften, oder nahezu die Hälfte aller bestehenden Genossenschaften, keinen schiebsgerichtlichen Ausschuss, und 4305 Genossenschaften keine genossenschaftliche Krankenkasse.

Was die genossenschaftlichen Krankenkassen betrifft, so haben dieselben nur in größeren Städten, wo sie über einen größeren Mitgliederstand verfügen, einige Bedeutung. Sie unterliegen, wie alle Träger der Krankenversicherung in Oesterreich, den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, betreffend die Kranken-

versicherung der Arbeiter, und es mußte deshalb bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Umgestaltung diesen gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erfolgen. Nach den „Amtlichen Nachrichten“ des k. k. Ministeriums des Innern waren im Jahre 1895 insgesamt 842 Genossenschaftskrankenkassen mit einem Gesamtmitgliederstande von 241 058 thätig. Die durchschnittliche Zahl der Mitglieder pro Kasse betrug 410, die auf ein Mitglied entfallende Reservefondsquote auf fl. 5,72. Im Verhältniß zu den anderen Kassenkategorien (Bezirks-, Betriebs-, Bau und Vereinskassen) wiesen die Genossenschaftskassen (insgesamt) die günstigsten Vermögensverhältnisse auf. Dagegen waren die Mitgliederverhältnisse bei den Genossenschaftskassen höchst traurige. 569 Kassen = 67,58 pZt. der Gesamtzahl, hatten weniger als 200, 166 Kassen = 19,71 pZt. der Gesamtzahl, zwischen 200 und 500 Mitglieder. Von der ersteren Größerkategorie hatten 2 Kassen weniger als 10, 40 zwischen 11 und 25, 100 zwischen 26 und 50, 209 zwischen 51 und 100 Mitglieder. Was eine Kasse mit 10, 25 oder 50 Mitgliedern leisten kann, liegt auf der Hand. Das Bedürfnis nach engem Zusammenschlusse mußte deshalb gerade bei den Genossenschaftskassen besonders vorhanden sein; dem haben aber bis jetzt bloß die Genossenschaftskrankenkassen Wiens durch Errichtung eines Verbandes Rechnung getragen. Der Verband umfaßte am Schlusse des Jahres 1896 53 Gehülfs- und 10 Lehrlingskassen.

Nach der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883 (§ 114) sind die Genossenschaften auch zur Einrichtung eines Arbeitsnachweises (Zuschickordnung) verpflichtet. Wie die Genossenschaften dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung bisher entsprochen haben, zeigt eine vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium verfaßte und herausgegebene Publikation: „Die Arbeitsvermittlung in Oesterreich.“*)

Darnach hatten von 5345 gewerblichen Genossenschaften (Zählung 1895), deren Mitglieder den Erhebungen zufolge 520 000 Gehülfsen beschäftigten, nur 393 (= 7,4 pZt. der Gesamtzahl) einen Arbeitsnachweis für Gehülfsen eingerichtet. Von den Genossenschaften, die eine Arbeitsnachweiskeule eingerichtet hatten, entfielen 141 auf Großstädte und nur 73 auf Orte mit einer Einwohnerzahl bis 4000. Die Zahl der von den genossenschaftlichen Arbeitsnachweiskeulen vermittelten Stellen betrug im Jahre 1895 40 996 (durchschnittlich 104,3 Stellen auf eine Arbeitsnachweiskeule), wovon allein 26 376 auf Wiener Genossenschaften entfielen.**)

Im Vergleiche mit dem Ergebnisse der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung ist dieses Ergebnis der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung ein geradezu klägliches zu nennen.

Von den 1194 durch amtliche Erhebung festgestellten Gewerkschaftsvereinen, mit einer Mitgliederzahl von rund 54 000, hatten im Jahre 1895 249 (= 20,9 pZt. der Gesamtzahl) Arbeitsnachweiskeulen eingerichtet.

*) Verlag von Alfred Hölder, Wien, 1898.

**) In Wien bestanden im Jahre 1896 125 Genossenschaften mit 76 437 Mitgliedern (Gewerbeinhabern). Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien, 1896.

Die Zahl der Gewerkschaften, welche Arbeitsnachweiskeulen errichtet hatten, war demnach relativ höher, als die Zahl der zur Einrichtung von Arbeitsnachweiskeulen gesetzlich verpflichteten Genossenschaften. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Einrichtung einer Arbeitsvermittlung durch Gewerkschaften, die den Charakter von Kampforganisationen haben, mancherlei Schwierigkeiten verursacht. Der gewerkschaftlichen Arbeitsvermittlung stehen die Arbeitgeber zumeist schroff ablehnend gegenüber, weshalb ihr von vornherein die Vorbedingung gedeihlichen Wirkens fehlt: das Entgegenkommen beider Faktoren — des Arbeitgebers und Arbeitnehmers. Wenn trotzdem die Gewerkschaften eine weit verdienstvollere Thätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung entwickeln, als die Genossenschaften, so mag dies als Beweis dafür dienen, wie wenig letztere geeignet sind, das vorhandene Bedürfnis ihrer Mitglieder und Angehörigen nach einer geregelten Arbeitsvermittlung befriedigen zu können. Die genossenschaftliche Arbeitsvermittlung, auf dem flachen Lande zumal, ist fast ohne jede Bedeutung.

Ob die jüngste Gewerbegesetz-Novelle vom 23. Februar 1897, die die Genossenschaften kategorisch verpflichtet und es als besondere Obliegenheit jeder Genossenschaft bezeichnet, Arbeitsnachweiskeulen einzurichten, an diesen Zuständen viel ändern wird, muß nach all' dem Gesagten billig bezweifelt werden.

Die Genossenschaften sollen auch für ein geordnetes Lehrlingswesen sorgen, indem sie Bestimmungen erlassen über die Ausbildung der Lehrlinge, die Bedingungen über das Halten der Lehrlinge, sowie über das Verhältniß der Letzteren zur Zahl der Gesellen. Da die Lehrlinge als billige Arbeitskräfte willkommene Ausbeutungsobjekte sind, und im Kleingewerbe hauptsächlich dazu dienen, diejer Betriebsform die Möglichkeit des Fortvegetirens zu schaffen, so wird die Lehrlingsausbeutung seitens der Genossenschaften systematisch betrieben. Die Gewerbeinspektoren haben sich wiederholt in ihren Berichten auf's Schärfste dagegen ausgesprochen. Vergeblich dürfte aber die Hoffnung sein, daß hier eine Besserung eintritt. Durch diese Art der Gesetzgebung sucht man eine untergehende Betriebsform künstlich zu erhalten, und die Folge muß die schamloseste Ausbeutung der jugendlichen Arbeitskräfte sein.

Nach § 114 der Gewerbeordnung obliegt den Genossenschaften unter Anderem auch die Pflege des Gemeingeistes, die Hebung und Erhaltung der Standesehre, sowie die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen. Auf Grund dieser Bestimmung haben auch bei mehreren Genossenschaften Vereinbarungen betrefsz der Arbeitszeit, des Minimallohnes oder einer gemeinsamen Geschäftsordnung zwischen den Gehülfsenausschüssen und den Genossenschaftsvorständen stattgefunden, die sodann auch von den Gehülfsen und Meisterversammlungen genehmigt wurden. Dauernden Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Gewerbe haben die Genossenschaften nicht erlangen können.

Die Thätigkeit der Gehülfsenversammlungen und deren Rechte und Pflichten werden durch behördlich genehmigte Statuten geregelt. Die Gehülfsen-

versammlungsstatuten sind in ihren Grundzügen dem offiziellen Musterstatut angepaßt, welches nach dem Erlasse der k. k. niederösterreichischen Stadthalterei vom 2. August 1883 „lediglich den Charakter eines sich im Rahmen des Gesetzes bewegenden Hilfsmittels für die Aktion der politischen Behörden habe.“ Es wurde unterm 27. September 1883, gleichzeitig mit einem Musterstatut für Genossenschaften, einem Musterstatut für genossenschaftliche Krankenkassen und einem solchen für die schiedsgerichtlichen Ausschüsse veröffentlicht.

Die wichtigsten Paragraphen dieses Musterstatuts sind die folgenden:

§ 1. Der Zweck der Gehülfsenversammlung besteht im Sinne des Gesetzes vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39, VII. Hauptstück, §§ 114 und 120) darin, den Gemeingeist unter den Gehülfsen (Gesellen) zu pflegen, die Erhaltung und Hebung der Standesehre unter denselben sich angelegen sein zu lassen, sowie auch die Bestrebungen der Genossenschaft der selbstständigen Gewerbetreibenden zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu unterstützen. Namentlich gilt dies in Bezug auf folgende Punkte:

- a) Die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Gehülfsen (Gesellen), besonders in Bezug auf den Arbeitsverband;
- b) Erhaltung friedlicher Zustände auf den etwa bestehenden Herbergen und Aufhäusern;
- c) die Mitwirkung bei der Bildung des schiedsgerichtlichen Ausschusses (§§ 122, 123 und 124, Gef. v. 15. März 1883) zur Austragung der zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- und Lohnverhältnisse entstehenden Streitigkeiten;
- d) die Fürsorge für die erkrankten Gehülfsen durch Aufforderung zur pünktlichen Einzahlung der Krankenkassenbeiträge.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist das erste Mal durch die Gewerbebehörde, welche hierzu auch ein Mitglied des Gemeindevorstandes delegiren kann, in der Folge jedoch mindestens zweimal jährlich über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers vom Obmanne der Gehülfsenversammlung eine ordentliche Versammlung einzuberufen; außerdem sind über Beschluß des Ausschusses der Gehülfsenversammlung (§ 6 dieses Statuts), oder auf Wunsch des zehnten Theiles der Gehülfsen einer Genossenschaft, welcher bis 600 Gehülfsen angehören, des zwölften Theiles derjenigen, welcher von über 600 bis 1000 Gehülfsen angehören und von mindestens 100 Angehörigen einer Genossenschaft, welcher über 1000 Gehülfsen angehören, Versammlungen einzuberufen.*)

§ 3. Die Gehülfsenversammlung besteht aus sämtlichen stimmberechtigten Gehülfsen der in einer Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden (§ 120, Abs. 4, Gef. v. 15. März 1883).

§ 4. In den Wirkungskreis der Gehülfsenversammlung (§ 120 a, Gef. v. 15. März 1883) gehört:

*) Diese Bestimmung des Musterstatuts steht im Widerspruche mit der Bestimmung des § 120 des Gesetzes vom 15. März 1883, wonach die Einberufung einer Gehülfsenversammlung durch den Gehülfsenobmann nur über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers erfolgen kann.

a) Die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehülfsen (Gesellen), soweit die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft (§ 120, Gef. v. 15. März 1883) nicht widerspricht. (Die Absätze b bis z enthalten Bestimmungen darüber, welche Wahlen zur Vertretung der Gehülfsenversammlung vorzunehmen sind.)

§ 5. Die Gehülfsenversammlung wird von dem Obmanne einberufen und geleitet. Derselbe ist verpflichtet, dem Genossenschaftsvorsteher und der Gewerbebehörde anzuzeigen, welche letztere bei der Ueberwachung eines gesetzmäßigen Vorganges derselben einen behördlichen Kommissar entsenden kann.

§ 6. Die Einberufung der Gehülfsenversammlung hat vier Wochen vorher so zu geschehen, daß die Gehülfsen des betreffenden selbstständigen Gewerbes hiervon Kenntniß erlangen können.

§ 8. Die Wahl des Obmannes und des stellvertretenden Obmannes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren (§ 120, Gef. v. 15. März 1883). Die Wahl des Obmannes der Gehülfsenversammlung liegt der Bestätigung der Gewerbebehörde.

§ 12. Stimmberechtigt in der Gehülfsenversammlung sind alle jene Gehülfsen (Gesellen), welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Dieselben sind auch zu allen Funktionärstellen, mit Ausnahme für das Schiedsrichteramt, für welches eine zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich ist, namentlich zu wählen befähigt (§ 118 G.-D.).

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und von der Wählbarkeit sind:

- a) jene Gehülfsen, welche und insoweit sie durch die Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind;
- b) jene Gehülfsen (Gesellen), über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer desselben;
- c) jene Gehülfsen, welche wegen Geisteschwäche oder Verschwendung unter Kuratel stehen (§ 118, Gef. v. 15. März 1883);
- d) Gehülfsen, welche bereits durch sechs Wochen außer Arbeit stehen.

§ 13. Jede nach § 2 dieses Statuts einberufene Gehülfsenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens der zehnte Theil der einer selbstständigen Genossenschaft angehörigen Gehülfsen anwesend ist; sie faßt ihre Beschlüsse durch Stimmmehrheit der Anwesenden. Ist eine ordnungsmäßig einberufene Gehülfsenversammlung nicht beschlußfähig, so ist die nächste über denselben Gegenstand verhandelnde Gehülfsenversammlung an keine bestimmte Zahl gebunden.

§ 16. Der Genossenschaftsvorsteher steht dem Recht zu, in die Gehülfsenversammlung Vertreter aus dem Stande der Gewerbetreibenden abzuordnen, welche an derselben mit beratender Stimme Theil nehmen können.

Die Gewerkschaften und Fachvereine der Arbeiter haben sich den Genossenschaften gegenüber keineswegs passiv verhalten. Sie haben vielmehr durch die Aufstellung von Kandidaten für die Gehülfsenversammlungen, für die Vertretung der Gehülfsen in den Meisterversammlungen und für den Vorstand der genossenschaftlichen Krankenkassen auf die Zusammensetzung dieser Vertretungskörper und

Thätigkeit und dadurch auf die Gestaltung der Genossenschaftsverhältnisse einen nicht unwesentlichen Einfluß erlangt. Zumeist sind auch die Funktionäre der Gehülfsenschaft in den Genossenschaften, wenigstens an jenen Orten, wo eine gewerkschaftliche Bewegung existirt, Funktionäre oder Mitglieder von Gewerkschaften oder Fachvereinen.

Die Stellung, welche die Arbeiter den Zwangsorganisationen gegenüber, als welche die Genossenschaften betrachtet werden müssen, einnehmen, haben dieselben bei mehrfachen Anlässen, so neuerdings bei den Berathungen des Reichsraths über die Aenderung der Gewerbeordnung in den Jahren 1895 und 1897, und den diesen Berathungen vorangehenden Enqueten, genau präzisirt. Insbesondere im Jahre 1895 wurden infolge einer gemeinschaftlichen Aktion von Gehülfsenausschüssen und Gewerkschaftsvereinen in Hunderten von Gehülfsen- und Branchenversammlungen die Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft klar zum Ausdruck gebracht und in gleichlautenden Resolutionen niedergelegt. Im Wesentlichen wurde gefordert:

1. Eine zeitgemäße Aenderung der Gewerbeordnung in Bezug auf Gleichberechtigung der Arbeiter mit den Unternehmern in den Genossenschaften, gesetzlich bindende Kraft der gegenseitigen Vereinbarungen, Abschaffung der genossenschaftlichen Schiedsgerichte und der genossenschaftlichen Arbeitsvermittlung;

2. die Berechtigung der Gehülfsenausschüsse, Beiträge von den Gehülfsen zu erheben; gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens und Abschaffung des Befähigungsnachweises;
3. Errichtung von Arbeitsbörsen, für deren Erhaltung die Kommune gesetzlich verpflichtet werden soll;
4. die einheitliche Organisation der Rechtspflege für alle aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältniß entspringenden Streitigkeiten durch Gewerbegerichte, welche nach Industrialgruppen zu errichten sind;
5. die obligatorische Einführung der Einigungsämter, deren Zusammensetzung und Thätigkeit vor dem Einflusse des Unternehmertums zu schützen ist, für alle Theile der Produktion;
6. der Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung und Versicherung, und zwar: Einbeziehung aller im Arbeits- und Dienstverhältniß stehenden Personen zur obligatorischen Krankenversicherung und Schaffung eines Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes; Einbeziehung aller im Arbeits- und Dienstverhältniß stehenden Personen zur obligatorischen Unfallversicherung usw.

Den Forderungen der Gehülfsen ist nur wenig Rechnung getragen worden. A. S., Wien.

Jahresbericht örtlicher Gewerkschaftskartelle.

Stahlfurt.

Wenn wir im vorigen Bericht mit Genugthuung darauf hinweisen konnten, daß die Gründung der Gewerkschaftskommission nicht allein eine Nothwendigkeit gewesen ist, sondern daß sie auch von Anfang an zum Nutzen der Arbeiterschaft hat wirken können, so kann auch für das erste Halbjahr 1898 konstatiert werden, daß ihre Thätigkeit in der Berichtsperiode von Erfolg gekrönt war. Zwar hat die Kommission ihren Beschluß, das Herbergswesen zu regeln, bisher nur theilweise erledigen können, sie wird jedoch unausgesetzt an der Erledigung dieser Aufgabe arbeiten.

Der Kommission ist es gelungen, in der Organisation der Stahlfurter Arbeiter, namentlich der Berg- und Fabrikarbeiter, erhebliche Fortschritte zu erzielen. Ferner ist es ihr gelungen, die hiesigen Zimmerer und Maler zu organisiren, die auch eine kleine Lohnerhöhung und sonstige Vortheile errungen haben. Ebenso haben die Schneider, die Maurer und Dachbeder eine Lohnerhöhung und andere Vortheile erreicht.

Minder Günstiges ist von der Organisation der Metallarbeiter zu berichten. In der Fabrik von Sauerbrey war eine Differenz wegen Maßregelung eines Kollegen ausgebrochen. Von einem dieserhalb drohenden Streik mußte die Kommission, trotz aller Sympathie für die Arbeiter, dennoch, und zwar im Einverständnis mit der Leitung des Metallarbeiter-Verbandes, abrathen, da zur Zeit die Konjunktur nicht günstig war. Ein kleiner Rückgang in der Zahl der Organisirten war die Folge der entstandenen Differenz. Auch gegen

die zahlreichen Mißstände im Krankenkassenwesen hatte die Kommission sich vorgenommen vorzugehen. Bisher hat sie erst an einem Punkte in dieser Richtung thätig sein können, und zwar mit Erfolg. Sie hat die Mißstände bei der hiesigen Zahlstelle der Metallarbeiter-Krankenkasse, eingeschriebene Hilfskasse in Hamburg, beseitigt. — Auf die Beseitigung von Mißständen im Krankenkassenwesen wird die Kommission in Zukunft ihr besonderes Augenmerk richten.

Ueber die sonstige Thätigkeit der Kommission ist zu berichten, daß sie 4000 Exemplare der Flugschrift: „Ein Angriff auf das Koalitionsrecht in Sicht“ und 500 Exemplare der Broschüre: „Die Kanone als Industriehebel“ verbreitet hat. Für sich selbst hat sie begonnen, eine kleine Bibliothek zu schaffen.

Auch einen Prozeß hat die Gewerkschaftskommission insofern gehabt, als ein von ihr Beauftragter ein Flugblatt in einem Laden abgegeben hatte. Das Schöffengericht in Stahlfurt hatte den Uebelthäter zu 8 Tagen Gefängniß verurtheilt, die Strafkammer in Magdeburg erkannte jedoch auf Freisprechung.

Gegen den Schluß der Berichtsperiode ist die Gewerkschaftskommission in einer öffentlichen Gewerkschaftsversammlung auf 16 Mitglieder verstärkt worden. Ihre Sitzungen finden jetzt zweimal monatlich statt, da infolge vermehrter Arbeit eine Sitzung pro Monat nicht mehr genügt.

Die Einnahme der Gewerkschaftskommission betrug im ersten Halbjahr M. 136,49, die Ausgabe M. 132.